

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 44.

Dresden, am 10. Juli.

1855.

Fünf und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 4. Juli 1855.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Anzeige von Seiten der ersten Deputation, eine interimistische Vorstandswahl für dieselbe betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, das auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Ausschreiben der den 1. April fälligen halbjährigen Rate der Brandversicherungsbeiträge betr. Beschlussfassung und Schlussabstimmung. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Entwurf zu einem die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1853 verfügenden Gesetzes betr. Allgemeine Berathung. Besondere Berathung über §. 1—7. Schlussabstimmung. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Leitholdt, das Fährgeld bei der Elbüberfahrt zu Pirna betr. Schlussabstimmung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart der königlichen Commissare Geheimen Räte Kohlschütter und Körner und in Anwesenheit von 27 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer niedergeschriebenen Protokolls, welches ohne Reclamation genehmigt und von den Herren v. Römer und v. Kochow vollzogen wird. Es erfolgt hierauf der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 395.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, vom 2. Juli 1855, über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf über Anlegung und Benutzung elektromagnetischer Telegraphen betr.

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. v. Friesen: Kommt auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 396.) Protokolletract der zweiten Kammer, vom 29. Juni 1855, die Berathung enthaltend über Pos. 2b der Nachträge zum außerordentlichen Ausgabebudget, die Bestreitung des für die Bauten am Zwinger erforderlichen Mehraufwands betr.

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. v. Friesen: Kommt an die zweite Deputation.

I. K. (4. Abonnement.)

(Nr. 397.) Protokolletract der zweiten Kammer, von demselben Tage, die Beschlussfassung enthaltend über Pos. 11 unter II. des außerordentlichen Staatsbudgets auf die Finanzperiode 1855/57 für Zwecke der Straf- und Versorgungsanstalten betr.

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. v. Friesen: Ebenfalls an die zweite Deputation. — An Entschuldigungen ist nur eine eingekommen: der Herr Bürgermeister Koch läßt sich wegen dringender Deputationsarbeiten für heute entschuldigen. — Wir könnten nun zur Tagesordnung übergehen. Herr v. König hat vorher noch das Wort.

v. König: Es liegt mir ob, der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die erste Deputation, welche durch die Wahl des Herrn Kammerherrn v. Beschwitz und des Herrn Secretärs v. Egidy wieder auf die normale Mitgliederzahl gebracht worden ist, an die Stelle des für längere Zeit beurlaubten Herrn Staatsministers v. Rostk und Schmidtendorf mich zu ihrem Vorstande gewählt hat.

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. Friesen: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, das auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Ausschreiben der den 1. April fälligen halbjährigen Rate der Brandversicherungsbeiträge betreffend. Den Referenten, Herrn Bürgermeister Hennig, ersuche ich, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig (nach Vortrag des königlichen Decrets und der demselben beigegebenen Verordnung, s. Beides L.M. II. K. Nr. 40 S. 935 f.): Im Berichte heißt es so:

Am 6. März d. J. ging das königliche Decret, die Fixation der Brandkassenbeiträge auf die Jahre 1855, 1856 u. 1857 bei der Ständeversammlung ein. Bevor jedoch dasselbe in der zweiten Kammer, an welche es zuerst gekommen war, zur Berathung gelangte, wurde von der Staatsregierung unter Bezugnahme auf §. 88 der Verfassungsurkunde am 19. März 1855 eine Verordnung des Inhalts erlassen,

„daß die Brandversicherungsbeiträge zu dem künftigen 1. April d. J. fälligen ersten Halbjahrestermine nach der durch den Ausgabemehrbetrag in der abgelaufenen und den muthmaßlichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bedingten Höhe von jährlich 12 Ngr. 8 Pf. für je 100 Thlr.